

**Bekanntmachung von Beschlüssen
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
nach § 35 SGB V**

vom 29. Oktober 2019

Mit der Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung vom 9. Oktober 2019 (BGBl. I 2019, Nr. 36, S. 1450) wird zum 1. Januar 2020 der Apothekenzuschlag für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln durch Apotheken geändert. Infolgedessen werden die Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für verschreibungspflichtige Arzneimittel aus allen Festbetragsgruppen mit aktuell bestehenden Zuzahlungsfreistellungsgrenzen wie folgt neu ermittelt:

Die neuen Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für verschreibungspflichtige Arzneimittel ergeben sich, indem der in den jeweiligen Beschlüssen zur Zuzahlungsfreistellung festgelegte Faktor mit dem jeweiligen Festbetrag auf der Ebene des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers multipliziert wird. Anschließend werden die Handelszuschläge gemäß §§ 2 und 3 der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung sowie die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Die Faktoren der jeweiligen Festbetragsgruppe ergeben sich auf Grund der Beschlüsse der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 213 SGB V in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung vom 23. Oktober 2006, vom 7. Mai 2007, vom 26. Oktober 2007 und vom 7. April 2008 sowie des GKV-Spitzenverbandes vom 3. November 2008, vom 1. Februar 2010, vom 29. Juni 2010, vom 2. Mai 2011, vom 6. Februar 2012, vom 9. Mai 2012, vom

8. Oktober 2012, vom 25. Juli 2013, vom 3. Februar 2014, vom 12. Mai 2014, vom 2. Februar 2015, vom 1. Februar 2016, vom 17. Mai 2016, vom 5. Februar 2018, vom 7. Mai 2018 sowie vom 4. Februar 2019.

Die Beschlüsse sind verfügbar unter:

www.gkv-spitzenverband.de/am_zuzahlungsbefreiung

Die neu ermittelten Zuzahlungsfreistellungsgrenzen sind ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.

Dieser Beschluss des GKV–Spitzenverbandes und seine Begründung können eingesehen werden beim:

GKV–Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Referat Arzneimittel–Daten
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Berlin, den 29. Oktober 2019

GKV-Spitzenverband
Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

Kiefer

Stoff-Ahnis